

§ 14 In-Kraft-Treten, Berichtspflicht

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2002 in Kraft. Die Landesregierung berichtet dem Landtag bis zum 31. Dezember 2009 über die Erfahrungen mit diesem Gesetz.

Mit dem fünften Befristungsgesetz vom 05.09.2005 wurden der bisherige § 15 IFG NRW und § 14 IFG NRW zusammen- und auch neugefasst. Im Zuge der Bemühungen im Land Nordrhein-Westfalen um Bürokratieabbau wurde ein großer Teil der Gesetze mit einem Verfallsdatum versehen. Dies soll eine kritische Prüfung veranlassen, ob die jeweiligen Gesetze tatsächlich benötigt werden. Ein solches Verfallsdatum enthält das Informationsfreiheitsgesetz gerade nicht. Denn die Notwendigkeit dieses Gesetzes sollte nicht grundsätzlich in Frage gestellt werden. Vielmehr ist eine Evaluierungsklausel enthalten, die darauf zielt, das Gesetz zu verbessern.

Leider ist mit der Änderung im Jahr 2005 die bisher nach § 15 IFG NRW (alt) bei den Behörden zu führende Statistik über Informationsanträge weggefallen. Stattdessen hat das nordrhein-westfälische Innenministerium im Rahmen eines Anwendungserlasses zum Informationsfreiheitsgesetz eine Arbeitsanfallstatistik zur Anzahl und zum Gegenstand der pro Kalenderjahr eingegangenen Anträge sowie eine Statistik zur Gebührenerhebung vorgeschrieben.